

Zusätzliche Kommentare zum Fachgespräch „Schnittstelle Wasser-Energie“

Aufgrund der komplexen Rahmenbedingungen des Fachgesprächs „Schnittstelle Wasser-Energie“ am 12.3.2020 bedingt durch COVID-19 bedingte Reisebeschränkungen, haben wir zusätzliche Kommentare von denjenigen Teilnehmer*innen zu Handlungsvorschlägen gesammelt, die diese schriftlich an das Team des nationalen Wasserdialogs gesendet haben.

In diesem Dokument sind die Kommentare und Ergänzungen aufgenommen worden, bei denen es sich um bundesweit relevante Handlungen handelt. Es fand keine textliche Bearbeitung statt. Die Kommentare und Ergänzungen sind Meinungen Einzelner und könnten nicht im Rahmen des Fachgesprächs diskutiert werden.

Diese beinhalten:

1. Von der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraft Baden-Württemberg

Rechtsrahmen anpassen

- Ermessensspielraum der Behörden ist klar zu definieren (hier herrscht große Unsicherheit bei den unteren Behörden) -> Datengrundlagen schaffen
- Einen klaren Rahmen für die „Verhältnismäßigkeit“ setzen = energiepolitisches Zieldreieck (Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit & Umweltfreundlichkeit)
- Umsetzung und Monitoring der Empfehlungen des Forums Fischschutz Fischaufstieg (UBA) z.B. auch bezüglich der Nachbesserungsspirale bei laufender Genehmigung

Umsetzungsdefizite abbauen

Um die Klimaziele zu erreichen darf keine Erneuerbare Energie ausgeschlossen werden und ein ökologisch sinnvoller (im Einklang mit WRRL/WHG) Ausbau der Wasserkraft muss gefordert werden. Dabei zu berücksichtigen sind folgende Punkte:

- Engere Zusammenarbeit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltressorts (der Länder)
- Finanzielle Anreize durch Förderprogramme, z.B. für ökologische Maßnahmen auf Landesebene (z.B. Ökopunkte)
- Verbesserte Förderungen über das EEG. Zum einen stellt das EEG laut EuGH Urteil vom 28.3.2019 keine Beihilfe dar, zum anderen ist die EEG Vergütung bei erforderlichen technischen oder ökologischen Modernisierungen bei kleinen Anlagen bei weitem nicht kostendeckend¹.
- Einzelfallbetrachtungen vor Ort bzgl. historischen Bedingungen, aktuellem Fischbestand, anderer externer Einflüsse, tatsächlich erwartbare Verbesserungen durch die Maßnahmen und Betrachtung der Verhältnismäßigkeit.
- Hemmnisse in der Genehmigungspraxis erleichtern:
 - Langwierige Genehmigungsverfahren im Wasserrecht vereinfachen (= behördlicher Anspruch einer schnellen und effizienten Verwaltungsbürokratie), indem etwa eine Frist für die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeführt wird (z.B. 3 Monate)
 - ausgewogene Besetzung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren -> Fachberater für Erneuerbare Energien fehlen derzeit

¹ Ingenieurbüro Floecksmühle GmbH (2019): Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz Teilvorhaben II d: Wasserkraft Wissenschaftlicher Bericht. https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/floecksmuehle-vorbereitung-begleitung-erstellung-eeg.pdf?__blob=publicationFile&v=7, Seite 107

- Genehmigungspraxis verbessern, aufbauend auf dem Workshop zur guten Genehmigungspraxis, der im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 14. Oktober 2019 stattfand, mit den folgenden Handlungen:
 - Wahl des einfachst möglichen Verfahrens durch frühzeitige Kommunikation
 - Vor-Ort-Besuche nutzen zur frühzeitigen Kommunikation
 - behördenübergreifender Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Ermessensspielraum und zum Aufbau von Kompetenzen, Monitoring
 - Kontinuität der BearbeiterInnen
 - Hospitanzen
 - weniger Gutachten, stärkere Fachkompetenz der Behörden (nutzen), erhalten, aufbauen
 - beim Vorgespräch behördenintern alle Verfahrensbeteiligten an einen Tisch
 - Klima der „Vorhabensermöglichung“
 - Mehr Behörden-Mitarbeitende mit Erfahrung aus der fachlich-technischen Praxis.
- Im Abwägungsprozess ist unbedingt zu beachten: Wasserkraft liefert weitaus mehr Dienstleistungen als „nur“ Stromerzeugung: Flexibilität, Netzstabilität (Studie Dr. Zdrallek Uni Wuppertal), dezentrale Stromerzeugung und dadurch regionale Versorgungssicherheit, Wasserrückhaltung und z.B. Auenbildung, es gibt viele KMUs im Inselbetrieb deren produzierte Leistung häufig nicht in die Berechnungen mit einbezogen werden. Hierzu könnte auch zählen, freiwillig übernommene öffentliche Unterhaltslasten von Betreibern kenntlich zu machen, wie Hochwasserschutz, Müllentsorgung, Bei der Wiedergenehmigung bestehender Wasserkraftanlagen ist zu berücksichtigen, dass hier keine Emissionen und Abfälle mehr „im Bau“ produziert werden.

Bei einer Kosten-Nutzen-Analyse im Fall von Nutzungskonflikten muss die Gesamtheit dieser Nutzen einbezogen werden und möglichen Verschlechterungen gegenübergestellt werden, um der Komplexität der Situation annähernd gerecht zu werden.

Wissens- und Datengrundlagen schaffen

- Derzeit wird im Bereich Fischauf- & Fischabstieg (Durchgängigkeit) viel Zeit und Geld von Betreibern investiert. Es besteht viel Bedarf, Daten bereits ökologisch operierender Wasserkraftwerke aufzubereiten und öffentlich zugänglich zu machen, um die Diskussionen auf einen aktuellen Stand zu heben. Ein erster Ansatz hierzu ist im folgenden Dokument zu finden: „Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz Teilvorhaben II d: Wasserkraft“ erstellt vom IB Flöcksmühle im Auftrag des BMWi². Die Autoren mussten sich hier jedoch auf eine zerstückelte und unvollständige Datenbasis berufen.

2. Vom Ruhrverband, Essen

Welche Handlungen v.a. auf Bundesebene sind notwendig, um Synergien zu fördern, Risiken zu meiden und Hemmnisse zu überwinden?

- Der Wegfall der Förderung des Eigenverbrauchs bei hocheffizienten KWK-Anlagen > 100 kW im Zuge der KWKG-Novelle im Jahr 2016 und die Einführung der anteiligen Belastung mit der EEG-Umlage auf Eigenverbrauch bei Neuanlagen im Zuge der EEG-Novelle im Jahr 2014, hemmen vielfach die Umsetzung energie- und klimaseitig sinnvoller Modernisierungsprojekte. Beide Punkte sollten dringend revidiert werden.

² Mai 2019 (http://www.floecksmuehle-fwt.de/images/08_downloads/BWE_Eeg5_Bericht_Wasserkraft.pdf)

- Die Auslegung der geänderten energiesteuerrechtlichen Rahmenbedingungen durch die Finanzverwaltung erschwert die energetische Verwertung von Klärgas zusätzlich, z.B. durch die Vorgaben für die sogenannte „zweckwidrige Verwendung“ von Klärgas, sofern dieses nicht zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Lässt sich die Erzeugung von Wärme aus Klärgas z.B. zur Trocknung von Klärschlamm nicht mehr wirtschaftlich darstellen, kann dies dazu führen, dass zusätzliche Materialmengen - mit entsprechenden Umweltauswirkungen - auf Straßen zu transportieren sind.
- Es bedarf einer gesetzlichen Bagatellregelung zur Abgrenzung von Energiemengen in Konstellationen nur zeitweiser und nur sehr geringer oder technisch nicht abgrenzbarer Energieweiterleitungen an Dritte.
- Erweiterung und unbefristete Fortsetzung der Regelung über ein Entgelt für vermiedene Netznutzungen bei der Einspeisung von Biomethan in das Gasnetz in der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV).
- Das Energierecht ist durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen unübersichtlich und bürokratisch. Hinzu kommen die zahlreichen rechtlichen Änderungen und Neuregelungen der letzten Jahre. Die Rechtslage ist daher ohne Betreuung durch spezialisierte Kanzleien kaum noch zu beherrschen. Wesentlicher ist aber noch, dass dies die erforderliche Planungssicherheit für langfristige Investitionen in der Wasserwirtschaft unzumutbar erschwert.
 - Öffentliche Unternehmen der Daseinsvorsorge könnten zumindest für den Bereich der Eigenerzeugung aus dem Rechtsrahmen herausgenommen werden.
- Die Anwendung des Arbeitsblattes DWA-A 216 zeigt, dass die Effizienzpotenziale auf Kläranlagen noch nicht ausgeschöpft sind. Mit Blick auf die oben genannten zukünftigen Herausforderungen und um diese Potenziale flächendeckend zu erschließen bedarf es daher einer angemessenen Förderung von Energieanalysen, Initialisierungsprogrammen und von Forschungsprojekten zur Energieeffizienz auf Kläranlagen.
- Die Energiebilanz von Kläranlagen lässt sich noch weiter verbessern, indem die Möglichkeiten zur qualifizierten Co-Vergärung ausgeschöpft werden.
- Die Wasserkraft ist in Deutschland bereits weit ausgebaut. Mit 21 TWh pro Jahr werden aus Wasserkraft ca. 11% der Bruttostromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Deutschland produziert. Das noch realisierbare, technische und wirtschaftliche Wasserkraftpotenzial besteht in der Revitalisierung, der Modernisierung sowie im Ausbau bestehender Anlagen.
- Zusätzliche Wasserkraftanlagen sind nur sinnvoll, wenn dies wasserwirtschaftlich und gewässerökologisch vertretbar ist. Die Energieerzeugung aus Wasserkraft lässt sich vor allem durch den Einsatz von Wasserrädern, modernen Turbinen und Laufräder mit höherem Wirkungsgrad, einer Optimierung der Betriebsführung und einer variablen Turbinendrehzahl für wechselnde Abflüsse und Fallhöhen verbessern. Das insgesamt noch realisierbare Ausbaupotenzial wird auf ca. 3 TWh/a abgeschätzt.
- Weiterhin gibt es Potenziale zur Speicherung von Energie in Pumpspeichern in Verbindung mit Talsperren. Der Gesetzgeber muss Rahmenbedingungen schaffen, damit diese Potenziale genutzt werden können und zukünftig den Transformationsprozess der Energiewende fördern.

3) Vom AK Wasser im bbu

- Alle Wasserversorger (zumindest die größeren) sollten bis 20xx energieneutral werden; z.B. den Stadtwerken Karlsruhe folgend.

4) Vom Verband kommunaler Unternehmen e.V.

SYNERGIEN/KOPPLUNGEN

- VKU-Position: Die Kernaufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung haben Priorität vor anderen Zwecken. Kopplungen mit dem Energiesystem müssen freiwillig und in Abstimmung mit den kommunalen Energieversorgern und Netzbetreibern erfolgen. Eine verpflichtende Kopplung (OZ-VI.4.4) lehnt der VKU ab.
- Begründung: Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sind Aufgaben der Daseinsvorsorge und essentiell für das Gemeinwesen. Im Vordergrund muss daher stets die sichere Ver- und Entsorgungsleistung stehen. Der Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen muss daher auf die Funktionalität der Aufbereitung, der Effektivität der Behandlung und somit das Erreichen der gewünschten Qualitätsziele gerichtet sein. Energieeffizienz und Kopplung mit dem Energiesystem finden ihre Grenzen, wo dies beeinträchtigt wird oder werden könnte.

RISIKEN/CHANCEN

- VKU-Position: Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die kommunale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung steigen. Autarke bzw. energiebilanziell neutrale Modelle in der kommunalen Wasserwirtschaft müssen daher gezielt gefördert werden, um den potenziell steigenden Energiebedarf zu kompensieren und gleichzeitig die Resilienz der Anlagen zu steigern. Energierechtliche Steuern, Abgaben und Umlagen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Vorhandene Flexibilitäten müssen durch Anreizsysteme und rechtliche Rahmenbedingungen gestützt werden.
- Begründung: Energieeffiziente Maßnahmen und Energieerzeugung im wasserwirtschaftlichen Betrieb sind seit langem etabliert, um den notwendigen Energiebedarf durch innerbetriebliche Maßnahmen zu kompensieren. Die (potenziell) steigenden Anforderungen an die Entwässerung (Starkregen), die Abwasserbehandlung (4. Reinigungsstufe, Phosphorrückgewinnung) und die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserspitzen bei Hitze/Dürre; Spurenstoffelimination) führen zu einem steigenden Energiebedarf. Gleichzeitig nehmen die Kostenbelastungen aus dem Energiewirtschaftsrecht sowie Energie- und Stromsteuerrecht stetig zu. Investitionen in energieeffiziente(re) Erzeugungsanlagen unterbleiben im Zweifel, da ihre Rentabilität aufgrund der rechtlichen Dynamik unsicher ist. Aus VKU-Sicht müssen diese Investitionshemmnisse abgebaut werden, damit die klimapolitisch sinnvolle Energienutzung und -erzeugung auf wasserwirtschaftlichen Anlagen optimiert werden kann.

RECHTSRAHMEN UND DATENAUSTAUSCH

- VKU-Position: Kommunale Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger müssen neben ihren Kernaufgaben bereits eine Fülle an rechtlichen Vorgaben einhalten. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen für die kommunale Wasserwirtschaft in Bezug auf die Nutzung von Rohstoffen und Energiewiederverwendung lehnt der VKU ab. Hemmnisse im Energierecht müssen hingegen abgebaut werden. Pauschale Datenerhebungen zur Energieeffizienz in der Wasserwirtschaft sind wenig aussagekräftig und lehnt der VKU entsprechend ab.
- Begründung: Das wasserwirtschaftliche Fachrecht macht genaue Vorgaben für eine effiziente Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung. Das Abwasserrecht schreibt explizit eine energieeffiziente Betriebsweise von Abwasseranlagen und die Nutzung der entstehenden Energiepotenziale vor (§ 3 Absatz 2a AbwV) vor. Die kommunalen Betreiber haben darüber hinaus eine Fülle an emissions-/immissions-, energie- sowie steuerrechtlicher Vorgaben einzuhalten. Weitere rechtliche Verpflichtungen zu den bereits bestehenden (z. B. Phosphorrückgewinnung) erschweren den wasserwirtschaftlichen Betrieb unverhältnismäßig

und engen den Handlungsspielraum der Betreiber ein. Stattdessen sollten die bestehenden Belastungen der Daseinsvorsorge in der einschlägigen Gesetzgebung insbesondere im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG) und Energie- und Stromsteuergesetz begrenzt werden. Zudem sollten die Energiepotenziale in der Wasserwirtschaft rechtlich als erneuerbare Energien anerkannt werden. Die verpflichtende Erhebung und der verpflichtende Austausch von Energiedaten der Wasserwirtschaft (OZ-VI.5.1.) sieht der VKU kritisch. Der Energiebedarf wasserwirtschaftlicher Anlagen hängt in erster Linie von den strukturellen Rahmenbedingungen (Siedlungsdemografie/-geografie, Größe Ver- und Entsorgungsgebiet, Alter der Infrastruktur etc.) ab. Eine pauschale Erhebung von Daten zur Energieeffizienz resp. Energieerzeugung ist aufgrund der heterogenen Unternehmensstruktur in der kommunalen Wasserwirtschaft wenig aussagekräftig und daher nicht zielführend.